

**Verordnungen, Bekanntmachungen
usw. anderer Behörden.**

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen
im Bereich der Stadt Cuxhaven.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 in der Fassung des Niedersächsischen Gesetzes zur Änderung der DGO vom 21. 12. 1948 (Nieders. GVBl. S. 184) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde für den Bereich der Stadt Cuxhaven folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Cuxhaven in grün eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter lfd. Nr. 9—15 aufgeführten Landschaftsbestandteile werden dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Es handelt sich um folgende Landschaftsbestandteile:

9. Baumgruppe auf dem Grundstück Grodener Chaussee 21
Gemarkung Cuxhaven, Teil des Flurstücks 44,
Größe 0.3470 ha —
Eigentümer C. A. Meyn,
10. Baum- und Strauchbestand sowie der Festungsgraben im ehemaligen Fort Kugelbake
Gemarkung Döse, Teil des Flurstücks 718,
Größe 5.3200 ha —
Eigentümer ehem. Reichsmarinefiskus,
11. Baumbestand in der ehem. Kanonenbatterie Kugelbake westl. der Strandstraße
Gemarkung Döse, Teil des Flurstücks 717,
Größe 1.5200 ha —
Eigentümer ehem. Reichsmarinefiskus,
12. Baumbestand bei der ehem. Artilleriewerkstatt am Döser Seedeich
Gemarkung Döse, Flurstücke 786 und 786 a,
Größe 1.8526 ha —
Eigentümer ehem. Reichsmarinefiskus,

13. Baum- und Strauchbestand im ehem. Fort Thomsen, Am grooten Steen
Gemarkung Duhnen, Flurstück 5,
Größe 8.1018 ha —
Eigentümer ehem. Reichsmarinefiskus,
14. Nordostecke des Ritzebütteler Friedhofes
Gemarkung Cuxhaven, Teil des Flurst. 107,
Größe 0.3240 ha —
Eigentümerin Kirchengemeinde Ritzebüttel,
15. Friedhof der Namenlosen auf der Insel Neuwerk
Gemarkung Insel Neuwerk, Flurstück 2,
Größe 0.1186 ha —
Eigentümer Land Niedersachsen.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cuxhaven, den 28. März 1953.

Im Auftrage
des Rates der Stadt Cuxhaven
als untere Naturschutzbehörde
Dr. Wachtendorf
Oberbürgermeister.

Heinze
Ratsherr.

Veröffentlicht:
Cuxhaven, den 22. April 1953.
Der Oberstadtdirektor
Stolte.